

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Daniel Karrais FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes – Verbot von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie definiert sie Schottergärten?
2. Inwieweit sind in Baden-Württemberg Schottergärten entstanden, unter Darstellung der Anzahl der Schottergärten, der Entwicklung der durchschnittlichen Quadratmeterzahl der Schottergärten in privater, kommunaler und landeseigener Hand und der Anzahl von Ausnahmegenehmigungen, die für Schottergärten erlassen wurden, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1995, 2005, 2015 und 2020 sowie der Unterscheidung für das Jahr 2020 nach Schottergärten, die vor und nach der Änderung der Landesbauverordnung (LBO) 1995 entstanden sind?
3. Wie stellt sich nach Ansicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die rechtliche Situation für bestehende Schottergärten in Privateigentum dar, sowohl unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die jünger als die Regelung in der Landesbauverordnung (LBO) von 1995 sind, als auch unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die älter als die Regelung in der Landesbauverordnung (LBO) von 1995 sind?
4. Wie stellt sich nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die rechtliche Situation für bestehende Schottergärten in Privateigentum dar, sowohl unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die jünger als die Regelung in der Landesbauverordnung (LBO) von 1995 sind, als auch unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die älter als die Regelung in der Landesbauverordnung (LBO) von 1995 sind?

5. Warum ist es für sie professionelles Regierungshandeln, wenn sie ein Verbot von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten in den Landtag einbringt und beschließen lässt, wenn zum selbigen Zeitpunkt bei den zuständigen Ministerien Uneinigkeit darüber herrscht, wie mit Altfällen umzugehen ist und nach dem Gesetzesbeschluss ein Minister hofft, dass Gerichte sich mit der Situation beschäftigen, statt dass sie den Anspruch hat, Sachverhalte selbst rechtlich einwandfrei und eindeutig zu regeln?
6. Inwieweit wird sie Privateigentümerinnen und -eigentümer über die Änderung im Naturschutzgesetz (NatSchG) informieren, insbesondere unter Angabe der geplanten Instrumente zur Information?
7. Inwiefern werden die neuen Regeln Auswirkungen auf existierende Schottergärten haben, zumindest unter Angabe der Maßnahmen, mit denen sie daraufhin arbeitet, dass bestehende Schottergärten umgewandelt werden, unter Darstellung ihrer diesbezüglichen Kommunikation mit nachgeordneten Behörden und Kommunen, ihrer Vorstellungen zum Personaleinsatz, zum Aufspüren und Veranlassen der Beseitigung von Schottergärten sowie der aufgrund der neuen Rechtslage von Behörden auch ohne ihre vorgenannte Initiative vorzunehmenden zwingenden und fakultativen Maßnahmen zur Beseitigung von Schottergärten?
8. Wie hoch veranschlagt sie den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Kommunen und das Land durch die Einführung des Schottergartenverbots inkl. der Überwachung des Verbots der Einrichtung neuer Schottergärten, des Findens von Schottergärten, der behördlichen Maßnahmen zur Umwandlung und der Kontrolle der Beseitigung oder Umgestaltung von Altfällen?
9. Inwieweit entstehen Belastungen für Privateigentümerinnen und -eigentümer durch die Beseitigung oder Umgestaltung von Altfällen, aufgeschlüsselt nach Aufwand und Kosten für die Entsorgung sowie nach Aufwand und Kosten für die Umgestaltung und Begrünung von Schottergärten?
10. Inwiefern stehen Kosten und Aufwand in Relation zum gewünschten Ergebnis?

05.08.2020

Dr. Rülke, Karrais FDP/DVP

Begründung

Durch das Änderungsgesetz wurden im Naturschutzgesetz (NatSchG) und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Dabei steht der Insektenschutz besonders im Mittelpunkt der Regelungen. Die Artenvielfalt soll u. a. durch die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur insektenfreundlichen Gestaltung von Gartenanlagen, insbesondere zur Vermeidung der Anlage sogenannter „Schottergärten“ (Artikel 1 Nummer 7) gestärkt werden. Dabei sind sich das zuständige Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg uneins, was mit bereits seit 1995 angelegten Schottergärten geschehen soll. Während das Wirtschaftsministerium von einem Bestandsschutz ausgeht, ist das Umweltministerium der Ansicht, dass Schottergärten auch rückwirkend bis 1995 laut Landesbauordnung (LBO) untersagt seien.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. August 2020 Nr. 71-0141.5/181 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert sie Schottergärten?

Ein Schottergarten ist eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen nicht oder nur in geringer Zahl vor, wenn, dann oft durch strengen Formschnitt künstlich gestaltet. Als Steinmaterial kommen häufig gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen zum Einsatz (Schotter), es können aber auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet werden. Die darunterliegende Humusschicht wird abgetragen, der verbleibende Grund wird entweder mit einem undurchlässigen Vlies oder einer wasserdurchlässigen Folie abgedeckt und die Fläche wird anstatt mit Blumen und Bäumen mit Kleinsteinen aufgefüllt. Hiervon abzugrenzen sind Stein- und Kiesgärten, bei denen die an den natürlichen Sonderstandort angepasste Vegetation im Vordergrund steht.

2. Inwieweit sind in Baden-Württemberg Schottergärten entstanden, unter Darstellung der Anzahl der Schottergärten, der Entwicklung der durchschnittlichen Quadratmeterzahl der Schottergärten in privater, kommunaler und landeseigener Hand und der Anzahl von Ausnahmegenehmigungen, die für Schottergärten erlassen wurden, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1995, 2005, 2015 und 2020 sowie der Unterscheidung für das Jahr 2020 nach Schottergärten, die vor und nach der Änderung der Landesbauordnung (LBO) 1995 entstanden sind?

Der Trend zu einer verstärkten Anlage von Schottergärten insbesondere in privaten Gärten hat in den letzten Jahren zugenommen. Statistiken hierzu liegen der Landesregierung allerdings nicht vor.

*3. Wie stellt sich nach Ansicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die rechtliche Situation für bestehende Schottergärten in Privateigentum dar, sowohl unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die jünger als die Regelung in der Landesbauordnung (LBO) von 1995 sind, als auch unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die älter als die Regelung in der Landesbauordnung (LBO) von 1995 sind?**4. Wie stellt sich nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die rechtliche Situation für bestehende Schottergärten in Privateigentum dar, sowohl unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die jünger als die Regelung in der Landesbauordnung (LBO) von 1995 sind, als auch unter Darstellung der rechtlichen Situation für Schottergärten, die älter als die Regelung in der Landesbauordnung (LBO) von 1995?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genannten Ministerien vertreten unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Auslegung des § 9 Absatz 1 LBO in Bezug auf die Frage, ob die seit dem Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 1996 errichteten Schottergärten unter Verstoß gegen § 9 Absatz 1 LBO angelegt worden sind. Es handelt sich um eine Rechtsfrage, die abschließend nur durch eine gerichtliche Entscheidung geklärt werden könnte.

5. *Warum ist es für sie professionelles Regierungshandeln, wenn sie ein Verbot von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten in den Landtag einbringt und beschließen lässt, wenn zum selbigen Zeitpunkt bei den zuständigen Ministerien Uneinigkeit darüber herrscht, wie mit Altfällen umzugehen ist und nach dem Gesetzesbeschluss ein Minister hofft, dass Gerichte sich mit der Situation beschäftigen, statt dass sie den Anspruch hat, Sachverhalte selbst rechtlich einwandfrei und eindeutig zu regeln?*

In dieser Fragestellung werden zwei unterschiedliche rechtliche Aspekte miteinander vermischt. Die Neuregelung in § 21 a Naturschutzgesetz (NatSchG) hat zum Ziel, die Unzulässigkeit von Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten für die Zukunft zu regeln. Insoweit sind sich auch beide Ministerien einig. Eine Regelung für die Vergangenheit wäre als sogenannte echte Rückwirkung verfassungsrechtlich nur unter engen Voraussetzungen möglich und war hier auch nicht gewollt. Davon zu trennen ist der in der Beantwortung der Fragen 3 und 4 genannte Dissens zur Auslegung einer bereits zuvor existierenden Regelung. Dieser Dissens besteht unabhängig von der neuen gesetzlichen Regelung und lässt sich für die Vergangenheit auch nicht mehr auflösen.

6. *Inwieweit wird sie Privateigentümerinnen und -eigentümer über die Änderung im Naturschutzgesetz (NatSchG) informieren, insbesondere unter Angabe der geplanten Instrumente zur Information?*

Bereits im am 22. Oktober 2019 vom Kabinett beschlossenen Eckpunktepapier wurde das Verbot von Schottergärten explizit genannt. Das Eckpunktepapier, der darauffolgende Prozess der Konkretisierung dieser Eckpunkte in mehreren Runden Tischen sowie das sich anschließende Gesetzgebungsverfahren bis hin zum Beschluss des Gesetzes am 22. Juli 2020 durch den Landtag wurden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ebenso wie vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit intensiver Pressearbeit begleitet. Gerade das Schottergartenverbot hat dabei eine große mediale Aufmerksamkeit erfahren. Es ist daher davon auszugehen, dass das Schottergartenverbot in der Öffentlichkeit bereits hinreichend bekannt ist.

7. *Inwieweit werden die neuen Regeln Auswirkungen auf existierende Schottergärten haben, zumindest unter Angabe der Maßnahmen, mit denen sie daraufhin arbeitet, dass bestehende Schottergärten umgewandelt werden, unter Darstellung ihrer diesbezüglichen Kommunikation mit nachgeordneten Behörden und Kommunen, ihrer Vorstellungen zum Personaleinsatz, zum Aufspüren und Veranlassen der Beseitigung von Schottergärten sowie der Aufgrund der neuen Rechtslage von Behörden auch ohne ihre vorgenannte Initiative vorzunehmenden zwingenden und fakultativen Maßnahmen zur Beseitigung von Schottergärten?*

8. *Wie hoch veranschlagt sie den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Kommunen und das Land durch die Einführung des Schottergartenverbots inkl. der Überwachung des Verbots der Einrichtung neuer Schottergärten, des Findens von Schottergärten, der behördlichen Maßnahmen zur Umwandlung und der Kontrolle der Beseitigung oder Umgestaltung von Altfällen?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Neuregelung in § 21 a NatSchG hat überhaupt keine Auswirkungen auf vor dem Inkrafttreten der Regelung am 31. Juli 2020 bereits bestehende Schottergärten, da diese Regelung wie oben dargestellt nur in die Zukunft wirkt. Davon zu trennen ist – wie ebenfalls bereits dargestellt – die Frage, ob und welche Schottergärten bereits vor Inkrafttreten des § 21 a NatSchG unter Verstoß gegen § 9 Absatz 1 LBO errichtet wurden. In diesen Fällen setzt das Umweltministerium auf Aufklärung und Bewusstseinsbildung bei betroffenen Privateigentümerinnen und -eigentümern, um eine freiwillige Umwandlung bereits bestehender Schottergärten hin zu insektenfreundlichen Gartengestaltungen zu erreichen. Im Hinblick auf die Neuregelung des § 21 a NatSchG gilt wie bei jeder gesetzlichen Regelung,

dass die zuständigen Behörden die Einhaltung einer Rechtsvorschrift überwachen und etwaige Verstöße sanktionieren müssen. Auch hier setzt die Landesregierung aber primär auf das Verständnis und die Rechtstreue der Bürgerinnen und Bürger, sodass sie davon ausgeht, dass die Neuanlage von Schottergärten künftig weitestgehend unterbleiben wird. Somit entsteht auch kein anderer Verwaltungsaufwand als bei jeder anderen Überwachung eines ordnungsgemäßen Gesetzesvollzugs.

9. Inwieweit entstehen Belastungen für Privateigentümerinnen und -eigentümer durch die Beseitigung oder Umgestaltung von Altfällen, aufgeschlüsselt nach Aufwand und Kosten für die Entsorgung sowie nach Aufwand und Kosten für die Umgestaltung und Begrünung von Schottergärten?

Angaben zu konkreten Kosten sind nicht möglich, da diese in jedem Einzelfall von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, darunter der Größe des Schottergartens, der Lage des Grundstücks, der für eine Umwandlung und Begrünung gewählten Maßnahmen etc.

10. Inwiefern stehen Kosten und Aufwand in Relation zum gewünschten Ergebnis?

Eine Verpflichtung zu einem Rückbau kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Anlage des Schottergartens bereits illegal war. Die Beseitigung eines illegalen Rechtszustandes ist etwas, das von unserer Rechtsordnung stets angestrebt wird. Wie dargestellt, setzt die Landesregierung aber unabhängig von dem oben genannten Dissens primär auf Freiwilligkeit. Jeder Rückbau eines Schottergartens stellt einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Biodiversität und insbesondere der Insektenfauna dar, da durch eine insektenfreundliche Gartengestaltung Nahrungs- und Rückzugsräume für Insekten geschaffen werden.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft